

Pressemitteilung ohne Kennzeichnung übernommen

Chefredakteur: Praxis gehört nicht zum Standard seiner Zeitung

Unter der Überschrift „Neue Tourismus-Strategie für die Zeit nach Corona“ berichtet eine Regionalzeitung online über Planungen in zwei Städten des Verbreitungsgebietes. Einige anonyme Beschwerdeführer kritisieren, dass der veröffentlichte Artikel nahezu wörtlich einer Pressemitteilung gleiche, ohne dass dies der Leserschaft erläutert worden sei. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt zu den Beschwerden Stellung. Er müsse bedauerlicherweise einräumen, dass in diesem Fall der Inhalt der Pressemitteilung tatsächlich weitgehend wörtlich übernommen worden sei. Dafür entschuldige er sich ausdrücklich, auch wenn die kritisierte Veröffentlichung vor seiner Zeit als Chefredakteur erfolgt sei. Auslöser des Fehlers sei ein Missverständnis in der Kommunikation zwischen Reporter und Blattmachern gewesen. Der Chefredakteur legt Wert auf die Feststellung, dass eine Praxis wie in diesem Fall nicht zum journalistischen Standard seiner Zeitung gehöre.

Der Presserat erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Im Vergleich zu der vom Beschwerdeführer vorgelegten Pressemitteilung finden sich kleinere Änderungen an insgesamt 14 Stellen. Dabei wird eine Bearbeitung durch die Redaktion hinreichend deutlich. Ein Verstoß gegen Richtlinie 1.3, wonach unbearbeitete Pressemitteilungen von den Redaktionen als solche gekennzeichnet werden müssen, liegt deshalb nicht vor. Gleichwohl ist die vom Beschwerdeführer vorgelegte Pressemitteilung erkennbar die einzige Quelle für den Artikel. Das räumt der Chefredakteur in seiner Stellungnahme ein. Eine eigene redaktionelle Rechercheleistung ist nicht zu erkennen. Vielmehr gibt die Redaktion die Pressemitteilung weitgehend im Stil des Versenders wieder. Dies verstößt gegen die Ziffer 2 des Kodex. Zur wahrheitsgetreuen Wiedergabe der zur Veröffentlichung bestimmten Information gehört auch, der Leserschaft gegenüber die Quellenlage transparent zu machen. Mit der Veröffentlichung von inhaltlich nicht bearbeiteten und gegenrecherchierten Pressemitteilungen erhalten deren Verfasser die Möglichkeit, ihre Sicht auf einen spezifischen Sachverhalt ungefiltert der Öffentlichkeit zu präsentieren. Objektivität kann bei Pressemitteilungen grundsätzlich nicht vorausgesetzt werden. Deshalb ist die Offenlegung der Quelle unerlässlich.

Aktenzeichen:0156/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis